

Mühewaltungsgebühr für ein infolge Auftragswiderrufs unvollendetes Gutachten (§ 25 Abs 3 GebAG) – Zeitangaben des Sachverständigen; grundsätzlich keine Überprüfung der Angemessenheit (§ 38 Abs 2 GebAG)

1. Im Rekursverfahren ist nur auf jene Streitpunkte einzugehen, die der Rekurswerber zum Gegenstand seines Rekurses macht. Die übrigen Streitpunkte fallen aus dem Anfechtungsrahmen des Rekursverfahrens. Ein im Rekurs nicht bekämpfter Stundensatz für die Mühewaltungsgebühr ist im Rechtsmittelverfahren nicht zu überprüfen.
2. Aus dem Argument des Klägers gegen die auftragsgemäße Gebührenbestimmung, der Sachverständige habe das Gutachten nicht erstellt und somit seine Leistung nur teilweise erbracht, kann nicht geschlossen werden, dass er die vom Sachverständigen verrechnete Stundenanzahl für die Gutachtensvorbereitung bestreitet. Für eine Überprüfung der Zahl der geleisteten Stunden bestand kein Anlass.
3. Auch sind die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über seinen Zeitaufwand so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen, wahrscheinlich gemacht wird oder gegenteilige Anhaltspunkte hervorgekommen sind. Die Zeitangaben können nicht auf Angemessenheit überprüft, sondern nur durch den Beweis des Gegenteils widerlegt werden.
4. Nur wenn das verrechnete Zeitausmaß von einer Partei bestritten wird, muss der Sachverständige seine Zeitangaben über seine Leistungen detaillieren. Der verrechnete Zeitaufwand von 19 Stunden für ein beinahe abgeschlossenes Liegenschaftsbewertungsgutachten samt vorangegangener Befundaufnahme war plausibel und blieb unwiderlegt.

OLG Wien vom 13. November 2013, 13 R 221/13k

Das Erstgericht bestellte mit Beschluss vom 10. 4. 2013 den Sachverständigen DI N. N. mit dem Auftrag, Befund und Gutachten über den Verkehrswert der Liegenschaft 1030 Wien, X.-Gasse 47, zu erstatten.

Den Sachverständigen forderte, nachdem die Parteien in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 3. 7. 2013 einen Vergleich schlossen, das Erstgericht auf,

die Arbeiten einzustellen und eine Gebührennote über die bisherigen Leistungen zu übermitteln.

Der Sachverständige verzeichnete mit Gebührennote vom 4. 7. 2013 € 3.000,-.

Der Kläger machte mit Schriftsatz vom 25. 7. 2013 „Einwendungen gegen die Sachverständigen-Gebührennote“ geltend, in denen er sich gegen die antragsgemäße Gebührenbestimmung mit den Argumenten wendete,

der Stundensatz von € 160,- pro Stunde für die Mühewaltung des Sachverständigen sei überhöht, es gebühren maximal € 80,- bis € 150,- pro Stunde;

der Sachverständige habe das Gutachten, mit dessen Erstellung er beauftragt worden sei, tatsächlich nicht erstellt, jedoch verrechnet.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß mit € 3.000,- und führte begründend aus, die Einwendungen des Klägers hinsichtlich des verzeichneten Stundensatzes von € 160,- seien unbegründet. Gemäß § 34 Abs 1 GebAG sei die Gebühr für Mühewaltung nach richterlichem Ermessen nach der auf gewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die der Sachverständige für eine gleiche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Die vom Kläger eingewendeten Abs 3 Z 3 und Abs 4 des § 34 GebAG würden für die Ermittlung des Gebührenrahmens nur dann herangezogen, wenn der Sachverständige kein regelmäßiges außergerichtliches Einkommen beziehe und Gebührenordnungen fehlen. In diesem Fall habe der Sachverständige gemeinsam mit seiner Stellungnahme Gebührennoten, die belegen, dass er üblicherweise einen Stundensatz von € 240,- für die Mühewaltung beziehe, vorgelegt. Die verzeichneten € 160,- pro Stunde lägen deutlich darunter und seien vom Sachverständigen um weitere 20 % auf tatsächlich € 128,- pro Stunde reduziert worden.

Die Gebühren des Sachverständigen seien auch nicht zu aliquotieren. Bleibe nämlich die Tätigkeit des Sachverständigen ohne sein Verschulden unvollendet, habe er einen Anspruch auf die seiner unvollendeten Tätigkeit entsprechende Gebühr (§ 25 Abs 3 GebAG). Es sei von den Angaben des Sachverständigen zum Zeitaufwand auszugehen. Diese seien so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil behauptet und bewiesen werde. Es sei daher davon auszugehen, dass die vom Sachverständigen verzeichneten 19 Stunden tatsächlich erbracht worden seien.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs des Klägers aus dem Rekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung (und der Mangelhaftigkeit des Verfahrens) mit dem Antrag, das Rekursgericht möge den Gebührenanspruch des Sachverständigen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen; hilfsweise werde ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Sachverständige beantragt, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

1. Wird die Entscheidung nicht in allen Streitpunkten der angefochtenen Entscheidung bekämpft, ist im Rekursverfahren nur auf jene Streitpunkte, die der Rekurswerber zum Gegenstand seines Rekurses machte, einzugehen. Die übrigen Streitpunkte fallen aus dem Anfechtungsrahmen des Rekursverfahrens (vgl *Zechner in Fasching/Konecny*² IV/1 § 503 ZPO Rz 56).

Der vom Sachverständigen geltend gemachte Stundensatz ist daher im Rekursverfahren nicht zu überprüfen. Im Übrigen stellte das Erstgericht – unbekämpft – fest, dass der Stundensatz dem üblichen Stundensatz des Sachverständigen entspricht.

2. In den Einwendungen gegen die Sachverständigen-Gebührennote behauptete der Kläger nicht, dass der Sachverständige nicht 19 Stunden für die Vorbereitung des Gutachtens aufgewendet habe. Die Stellungnahme wendet sich gegen die antragsgemäße Gebührenbestimmung bloß mit dem Argument, der Sachverständige habe das Gutachten „nicht erstellt“, weshalb er seine Leistung nur teilweise erbracht habe. Dass er nicht 19 Stunden aufgewendet habe, wurde nicht behauptet. Das Erstgericht hatte daher keinen Anlass, die verzeichnete Anzahl der geleisteten Stunden durch den Sachverständigen zu überprüfen (*Krammer in Fasching/Konecny*² III Anh § 365 ZPO Rz 52).

Die Angaben eines gerichtlichen beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand sind – wie der Rekurswerber ohnedies einräumt – so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen oder wahrscheinlich gemacht wird oder gegenteilige Anhaltspunkte hervorgekommen sind. Die Zeitangaben können nicht auf Angemessenheit überprüft, sondern nur durch den Beweis des Gegenteils widerlegt werden (*Krammer/Schmidt, SDG – GebAG*³, § 38 GebAG E 49 f). Nur wenn das in Rechnung gestellte Zeitausmaß von einer Partei bestritten wird, muss der Sachverständige seine Zeitangaben durch die Detaillierung seiner Leistungen konkretisieren. Da die Zeitangaben des Sachverständigen im Verfahren erster Instanz vom Kläger nicht konkret bezweifelt wurden, waren sie auch nicht zu detaillieren.

3. Die Ausführungen des Sachverständigen in der Stellungnahme vom 8. 8. 2013, nach denen Befund und Gutachten fertig konzipiert gewesen seien und nur mehr die schriftliche Bestätigung des Wirtschaftsministeriums/Abteilung Wohnbau- und Wiederaufbaufonds über die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens gefehlt habe und der Zeitaufwand – für ein beinahe abgeschlossenes Gutachten samt vorangegangener Befundaufnahme – 19 Stunden betragen habe, waren plausibel und blieben unwiderlegt.